



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2013

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.12.2013 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Ingrid Stecher in 6074 Rinn, Kirchgasse 4a, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe, in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Bau eines Gartengerätehauses in Höhe von € 603,85 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages= € 301,93 genehmigt wird.

2) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2013 einstimmig beschlossen an das Amt der Tiroler Landesregierung ein Ansuchen um teilweise Änderung der Grünzone im Bereich der Grundparzelle 507/8 KG Rinn (Hausleithner Silvia) zu stellen. Dieser Beschluss wurde von Herrn Staggl Helmut, Steinfeldweg 12, wegen Verkleinerung der Grünzone aus Naturschutzgründen und wegen der entstehenden Kosten für die Gemeinde beeinsprucht. Weiters wird angeführt, dass ein Naturschutzgutachten nicht abgewartet worden sei und keine Sozialgründe für Einheimische vorgeschrieben wurden.

In der zum Einspruch abgegebenen Stellungnahme stellt Raumplaner DI Andreas Lotz fest, dass die Verkleinerung der Grünzone in enger Kooperation mit der Umweltbehörde vorgenommen wurde. Die gegenständliche Änderung stellt sich nicht als Schaffung von Sozialgründen dar, sondern als Möglichkeit der aktiven Gestaltung im Nahbereich einer zu erhaltenden ökologisch sensiblen Freihaltefläche. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Fällen von Sozialgründen ist nicht gegeben. Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen den Einspruch gegen den Antrag zur Änderung der Grünzone zurückzuweisen.

3) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 14.11.2013 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 507/8 KG Rinn (zum Teil) ist in der Zeit vom 18.11.2013 bis zum 02.12.2013 verkürzt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgender Einspruch von Herrn Staggl Helmut, Steinfeldweg 12, eingelangt:

Der nicht bebaubare Randbereich wird durch die Unbebaubarkeit nicht ausreichend geschützt, da eine liebevolle Pflege mit Kunstdünger und wöchentlichem Rasenmähen usw. das Überleben der seltenen, einzigartig im Rinner Moor vorkommenden Pflanzen nicht sichert. Weiters wird eine Einfamilienhaus-Bebauung bei geringen Baulandreserven mit Nachverdichtung vorgeschrieben. Damit wird interessant, ob auf der 50m östlich liegenden Gp 700 (Raika Grund) unter gleichen Bedingungen wie nun auf der Gp 507/8 die gleiche Bebauung vorgeschrieben wird, oder dort dann eine verdichtete Bauweise notwendig ist.

Am 26.11.2013 konnte ich im Gemeindeamt Einsicht in die planlichen und schriftlichen Gutachten zu Gp. 507/8 nehmen. Trotz Nachfrage und Verweis auf die TGO konnte ich keine Kopien erhalten. Gleiches war bei der Erstauflage 21.5. – 18.6.2013 erfolgt.

In der zum Einspruch abgegebenen Stellungnahme stellt Raumplaner DI Andreas Lotz fest, dass Auflagen zur Gartengestaltung des Siedlungsrandes seitens der Umweltbehörde nicht formuliert wurden und mit den zur Verfügung stehenden Raumordnungsinstrumenten nicht vorgegeben werden können. Die Ausklammerung der Zulässigkeit von Geländeänderungen, baulichen Anlagen (somit auch Gartenmauern und dergleichen) mittels Bebauungsplan stellt die größtmögliche Absicherung der Interessen des Umweltschutzes dar und wurde auch derart umgesetzt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme teilweise Folge zu geben:

Die im Einspruch vorgebrachten Beschwerden gegen die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 507/8, konnten durch die raumordnungsfachliche Stellungnahme von DI Andreas Lotz widerlegt werden, weshalb kein Änderungsbedarf erkannt wird. Hinsichtlich der nicht erfolgten Aushändigung von Kopien am 26.11.2013 wird der Einspruch anerkannt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn im Bereich des Grundstückes 507/8 KG Rinn (zum Teil) durch zwei Wochen hindurch vom 03.01.2014 bis 17.01.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vor:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches auf der Parzelle Gp. 507/8, KG Rinn, mit der Indexziffer W 3a, Zeitstufe 0 und der Dichtestufe 1/2.

Für Gebiete mit vorwiegender Wohnnutzung (Rundsignatur Wohnen Zähler) gilt:

Diese Bereiche sind zum großen Teil von Einfamilienhausbebauung dominiert, es sind nur relativ wenige Baulandreserven vorhanden. Die zukünftige bauliche Entwicklung soll sich in ihrer Maßstäblichkeit am Bestand orientieren, wobei Möglichkeiten der Nachverdichtung angestrebt werden sollen, um dem gesetzlichen Gebot des bodensparenden Bauens zu entsprechen.

Index W3a:

Siedlungserweiterungsbereich am Nordwestrand des zentralen Siedlungskörpers. Nach Klärung der Erschließung kann der Bereich einer Bebauung in Übereinstimmung mit den Zielen der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zugeführt werden. Dies ist unter Anwendung der Vertragsraumordnung sicherzustellen.

Darüber hinaus sind nicht bebaubare Bereiche in Koordination mit der Naturschutzbehörde mittels Bebauungsplan festzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in seiner Sitzung vom 14.11.2013 einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 507/8, KG Rinn (zum Teil) von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs.1 TROG 2011 beschlossen. Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 507/8 KG Rinn (zum Teil) ist in der Zeit vom 21.05.2013 bis 18.06.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist waren keine Stellungnahmen eingelangt.

Herr Staggl Helmut hat den Beschluss vom 14.11.2013 beeinsprucht, da ihm keine Kopien ausgehändigt worden seien.

Auf Antrag von Bgm.Hoppichler beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Einspruch von Herrn Helmut Staggl zurückzuweisen.

Begründung: während der Auflage- und Stellungnahmefrist zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, die seit langem abgelaufen ist, ist keine Stellungnahme eingelangt. Gegenstand der Einsichtnahme von Herrn Staggl am 26.11.2013 waren die bereits unter Tagesordnungspunkt 3 und 4 behandelten Beschlüsse und haben sich nicht auf die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezogen.

5) Mit Verordnung der Landesregierung vom 17. Jänner 2012 wurde die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt. Die Fortschreibung des ÖRK wäre daher vom Gemeinderat bis spätestens 6. Jänner 2014 zu beschließen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Es hat sich aber herausgestellt, dass diese Frist nicht einzuhalten ist, da die umfangreiche Bearbeitung der naturkundefachlichen Grundlagen zu Verzögerungen geführt hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, an die Landesregierung den Antrag zu stellen, die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn um ein weiteres Jahr zu verlängern und mit 14 Jahren ab dessen Inkrafttreten festzulegen.

6) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.08.2013 beschlossen, einen Grundstreifen der Gp. 700/1, KG Rinn, entlang des Zufahrtsweges als Bauland für Rinner Bürger zu widmen und die Restfläche zum Zwecke der Errichtung eines Recyclinghofes durch die Gemeinde Rinn anzukaufen. Die Raiffeisen Regionalbank Hall i.T. als Grundeigentümerin hat das Vermessungsbüro Ebenbichler beauftragt, dazu einen Teilungsplan auszuarbeiten. Dieser Teilungsplan sieht im südlichen Bereich 6 Bauparzellen mit einer Gesamtfläche von 2.620m² für den freien Verkauf vor. Die Größe dieser Parzellen wurde im Vorfeld mit den Kaufinteressenten abgeklärt. Der nördliche Grundanteil und die dreieckige Restfläche im Osten der Zufahrtsstraße mit einem Gesamtausmaß von 2.738m² sollen von der Gemeinde Rinn zum Preis von EUR 206.000,-- (EUR 75,24/m²) erworben werden. Der Zufahrtsweg Gp. 700/2 geht kostenlos in das Eigentum der Gemeinde über.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung der geplanten Verwertung der Gp. 700/1, KG Rinn, laut vorliegendem Teilungsentwurf vom 27.11.2013, GZl.: 13303/11, zuzustimmen.

7) Bgm.Hoppichler und die Gemeinderäte Mag.Christian Triendl, Ing.Hannes Kirchmair und Christian Eberl als Ersatzgemeinderat erklären sich bei der Beschlussfassung für diesen Tagesordnungspunkt für befangen, da sie entweder selbst Mitglieder der Agrargemeinschaft sind oder in einem verwandtschaftlichen Naheverhältnis zu einem Mitglied stehen.

In Anbetracht der derzeitigen Rechtsunsicherheit bzw. Gesetzeslücke hält es der Gemeinderat mit 7 gegen 0 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen wegen Befangenheit zur Sicherstellung der Bewirtschaftung (Holzschlägerung, Aufarbeitung Windwürfe, Waldpflege) der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und Wälder vernünftig, **vorbehaltlich einer Gesetzesänderung** (Ergänzung laut Protokoll I/2014 vom 23.01.2014) folgende Vereinbarung mit der Agrargemeinschaft Rinn für das Wirtschaftsjahr 2014 zu treffen:

1.) Die Gemeinde Rinn fakturiert alle nicht land- und forstwirtschaftlichen Nebennutzungen und Einnahmen der Agrargemeinschaft Rinn ins Gemeindebudget – eigene Koststellen.

Ebenso alle Ausgaben zu obigen Betreff z. B. Gastwirtschaft Rinner Alm.

2.) Die Agrargemeinschaft Rinn darf vom Wirtschaftsjahr 2013 1.000,-- Euro pro ganzen Anteil zu den bisher geltenden Anteilsrechten ausbezahlen.

3.) Im Wirtschaftsjahr 2014 können 90 % des Hiebsatzes von der Agrar genutzt werden. Windbruch- und Schadholz sind im Hiebsatz einzurechnen, sofern es der Stärke der Endnutzung anzurechnen ist. Die üblichen Ausputzteile im bisherigen Ausmaß sind auszuzeigen und den Mitgliedern per Los zuzuteilen. Sollte ein „Haus- oder Gutsbedarf“ angemeldet und genehmigt werden müssen, so wird dies von der Holzmenge in Abzug gebracht.

4.) Es ist eine Fläche von 2 ha Jungwuchs- und Dickungspflege von der Agrargemeinschaft durchzuführen.

5.) Ein im Mittel der letzten fünf Jahre für die Weginstandhaltung aufgewendeter Betrag ist in das Wegnetz zu investieren.

6.) Alle aus den land- und forstwirtschaftlichen Flächen und den land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerten resultierenden Ausgaben sind von diesen Holzverkäufen zu tätigen.

7.) Der Überling aus den Punkten 3,4,5 und 6 darf den Mitgliedern zu den bestehenden Anteilsrechten ausbezahlt werden.

8) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, dass der Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Rinn GmbH für das Jahr 2014 mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 1.073.750,-- genehmigt wird.

9) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen, dass nachstehende Steuern, Abgaben und Tarife ab 01.01.2014 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	500 v.H.d.Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.d.Messbetrages
Kommunalsteuer	3% der steuerpflichtigen Lohnsumme, Lehrlingsentschädigungen sind ausgenommen
Vergnügungssteuer	lt.VGSt.-Verordnung v. 29.12.1992, 25% bzw.10% bzw.Pauschsteuer doppelte Steuer bei Spielapparaten gem.§§ 14 (2) u.18 (3a-c u.4). für Geräte gem.§ 17 Bs.1.lit.1,2 u.3 Tir.VergnStG.1982 wird die Abgabe nicht eingehoben. Örtliche Vereine sind ebenfalls befreit.
Hundesteuermarke	€ 5,00
Erschließungsbeitrag	5% des Erschließungskostenfaktors
Ausgleichsabgabe	lt.Erschließungskostenfaktor
Verwaltungsabgabe	lt.LGBl.Nr. 13/76 i.d.g.F. Die Einhebung erfolgt in bar oder durch Banküberweisung
Wasseranschlussgebühr	€ 473,00 für unbebaute Grundstücke € 3,96 je m ² Geschossfläche, € 990,-- Mindestanschlussgebühr entspricht 250 m ² € 3,96 je m ³ Fassungsvermögen f.genehmigungspfl.Schwimmbecken
Wasserbenützungsg Gebühr	€ 0,48 je m ³ Wasserverbrauch € 48,-- Mindestgebühr entspricht 100 m ³
Zählermiete	€ 9,50 pro Zähler und Jahr
Kanalanschlussgebühr	€ 8,80 je m ² Geschossfläche, € 2.200,-- Mindestanschlussgebühr entspricht 250 m ² ,
Kanalbenützungsg Gebühr	€ 1,92 je m ³ Wasserverbrauch, € 192,-- Mindestgebühr entspricht 100 m ³ , bei landwirtschaftlichen Betrieben sind pro GVE und Jahr 14 m ³ frei.
Müllabfuhrgebühr	€ 14,30 Grundgebühr je Wohneinheit (Wohnraum) € 20,90 Grundgebühr je Geschäftseinheit € 19,80 Grundgebühr je Wohneinheit mit Biomüllentsorgung € 26,40 Grundgebühr je Geschäftseinheit mit Biomüll € 0,05 weitere Gebühr je Liter Behältervolumen-Restmüll € 0,10 weitere Gebühr je Liter Behältervolumen-Biomüll
Friedhofsgebühr	€ 20,-- je Einzelgrab, € 40,-- je Doppelgrab (Familiengrab) € 20,-- je Urnennische, € 300,-- je Abdeckplatte für Urnennische
Kindergartenbeitrag	€ 50,-- / Monat ausgenommen Kinder nach dem Tiroler Gratis-Kindergartenmodell
KG-Nachmittagsbetreuung	€ 10,-- / Tag für Betreuung von Mo-Do bis 14.00 Uhr € 30,-- / Tag für Betreuung von Mo-Do bis 16.00 Uhr
Kinderkrippenbeitrag	€ 25,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 12.30 Uhr € 30,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 14.00 Uhr
Mittagstisch Kindergarten	€ 3,50 / Menü
Mittagstisch Kinderkrippe	€ 3,50 / Menü
Mittagstisch Volksschule	€ 4,00 / Menü

Sommerkindergarten	€ 8,50 / Tag für Betreuung von 7.30-13.00 Uhr € 10,-- / Tag für Betreuung von 7.30-14.00 Uhr € 13,-- / Tag für Betreuung von 7.30-16.00 Uhr Geschwisterrabatt 50%
Gemeindsaalmiete	für einheimische Benutzer: € 290,-- (unter) € 365,-- (über 4 Stunden) für auswärtige Benutzer: € 348,-- (unter) € 438,-- (über 4 Stunden)
Turnsaalmiete	für einheimische Benutzer: € 12,50 pro Stunde für auswärtige Benutzer: € 18,75 pro Stunde
Gymnastikraummiere	€ 8,-- pro Stunde

Hinsichtlich Erhöhung der Hundesteuer bringt GR.Mag.Christian Triendl den Antrag ein, die Hundesteuersätze ab 1.1.2014 um jeweils 50% zu erhöhen. Dieser Antrag wird mit 10 gegen 1 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag von Bgm.Hoppichler die Hundesteuer von €65,-- auf € 75,-- für den 1.Hund und von € 130,-- auf € 150,-- für jeden weiteren Hund zu erhöhen wird mit 10 gegen 1 Stimmen angenommen.

10) Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2014 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2017 wurden in der Zeit vom 06.12.2013 bis 20.12.2013 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es hat niemand Einsicht genommen, und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2014 geprüft, darüber beraten und beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen folgende Festsetzung:

Als Einnahmen sind vorgesehen:

a) im ordentlichen Haushalt	€ 2.950.700,--
b) im außerordentlichen Haushalt	€ 820.000,--
<u>g e s a m t</u>	<u>€ 3770.700,--</u>

Die Ausgaben im ordentlichen sowie im außerordentlichen Haushalt sind in gleicher Höhe vorgesehen und somit der Voranschlag ausgeglichen.

Die Einnahmen und Ausgaben des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2015, 2016 und 2017 sind ebenfalls ausgeglichen und betragen:

Für das Jahr 2015 im OHH.	€ 2.707.200,--
Für das Jahr 2016 im OHH.	€ 2.733.800,--
Für das Jahr 2017 im OHH.	€ 2.739.500,--

Im AOHH der Jahre 2015, 2016 und 2017 sind keine Vorhaben vorgesehen.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 11 gegen 0 Stimmen, dass die Betragshöhe, ab welcher der Unterschied der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag, für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern ist, mit € 8.000,-- festgesetzt wird.

Der Bürgermeister
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am : 03.01.2014
abgenommen am: 20.01.2014